

**Swiss Society of Consultation – Liaison Psychiatry SSCLP**  
**Schweizerische Gesellschaft für Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie SGKLP**  
**Société Suisse de Psychiatrie de Consultation – Liaison SSCLP**

## **Statuten**

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am SSCLP Sekretariat in Bern.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie in der Schweiz. Dazu gehören Kontakte und Austausch, Aus- Weiter- und Fortbildung, insbesondere im Zusammenhang mit dem „Schwerpunkt K + L Psychiatrie“, Forschung, Qualitätssicherung sowie nationale und internationale Zusammenarbeit.

#### Art. 3

Die Schweiz. Gesellschaft für Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie ist eine angegliederte Gesellschaft der Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Art. 21 deren Statuten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Als **ordentliche Mitglieder** können Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie aufgenommen werden, die sich für die K + L Psychiatrie engagieren. Als **ausserordentliche Mitglieder** können Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen, Psychologinnen und Psychologen, Pflegepersonal und sozialtherapeutisches Personal aufgenommen werden.

Personen, welche sich um die Konsiliar- und Liaison-Psychiatrie in der Schweiz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

#### Art. 5

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Ein Mitglied, das den Statuten oder verbindlichen Vereinsbeschlüssen zuwider handelt oder ganz allgemein seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das Ausschlusserkenntnis kann innert dreissig Tagen seit Erhalt des Vorstandsbeschlusses durch Rekurs an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angefochten werden.

### III. Organe

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 7

##### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand spätestens vier Wochen im Voraus alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Traktanden einlädt. Traktandenwünsche der Mitglieder sind so frühzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie in der Einladung berücksichtigt werden können.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Beobachtung derselben Fristen einberufen werden.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes anwesende ordentliche (und Ehren-) Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen zu Sachgeschäften und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder können die Durchführung geheimer Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## Art. 8

### Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende ausschliessliche Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Kommissionspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, der Jahresrechnung und des Budgets; Déchargeerteilung an den Vorstand und die Kommissionen;
- d) Gründung und Aufhebung von Kommissionen;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung des Spesenreglements;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Statutenänderungen mit 2/3 Mehr;
- j) Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehr.

## Art. 9

### Der Vorstand

#### Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer, und mindestens vier, maximal acht weiteren Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsdauer ausscheiden, werden durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

## Art. 10

### Befugnisse

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Im Speziellen vollzieht er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand pflegt die Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen im Bereich der Konsiliar- und Liaison- Psychiatrie. Er bestimmt wo notwendig die offiziellen Vertretungen der SSCLP.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Bereichen der Konsiliar- und Liaison- Psychiatrie beschliessen. Der Vorstand ernennt die Fachdelegierten in den entsprechenden Kommissionen der FMH und der SGPP (Titelkommission, Weiterbildungsstättenkommission).

## Art. 11

### Die Kommissionen

Kommissionen werden durch die Mitgliederversammlung mit einem schriftlichen Auftrag/Pflichtenheft eingesetzt. Der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kommissionspräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Kommissionsmitglieder werden auf Antrag der Kommissionspräsidenten durch den Vorstand gewählt. Die Präsidenten organisieren ihre Kommissionen entsprechend

deren Mandat. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes gegebenenfalls Mitglieder beiziehen, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

## Die Revisoren

### Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren müssen nicht ordentliche Mitglied des Vereins sein.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Déchargeerteilung des Rechnungsführers.

## IV. Finanzen

### Art. 13

Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Deckung des administrativen Aufwandes führt der Verein eine Kasse und Buchhaltung. Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften, Schenkungen, Finanzaktionen (Sponsoring) etc.

## V. Haftungen

### Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 15

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer nicht gewinnbringenden Organisation oder Institution zuzuführen, welche die Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie in der Schweiz fördert.

Das Vermögen ist zwischenzeitlich der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP treuhänderisch zu übergeben.

Falls innert 2 Jahren nach dem Auflösungsbeschluss keine entsprechende Organisation gefunden werden kann, verbleibt das Vermögen endgültig der SGPP.

## VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen

### Art. 16

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 17

#### Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird rechtsgenüglich verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Kommissionspräsidenten.

### Art. 18

#### Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5.11.2009 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft. Art. 1 (Sitz des Vereins) geändert durch die Mitgliederversammlung vom 4.9.2015

Bern, den 5.11.2009

Der Präsident:

Der Vizepräsident: